



Gesundheitsschutz für werdende Mütter im Küchenbereich

Dieses Merkblatt enthält grundsätzliche Hinweise. Es soll den für den Arbeitsschutz Verantwortlichen helfen, gesundheitliche Gefährdungen Schwangerer bei Tätigkeiten im Küchenbereich zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Es wird empfohlen rechtzeitig mit dem Betriebsarzt und der Sicherheitsfachkraft einen sogenannten „Positivkatalog“ zu erstellen, der alle Tätigkeiten auflistet, die Schwangere -ggf. unter bestimmten Schutzmaßnahmen- in der Küche ausüben können.

Pflichten des Arbeitgebers

Bei der Beschäftigung Schwangerer hat der Arbeitgeber das Mutterschutzgesetz und die Mutterschutzrichtlinienverordnung zu beachten

Danach hat der Arbeitgeber insbesondere

- Für jede Tätigkeit die Arbeitsbedingungen der Schwangeren auf eine mögliche Gefährdung z. B. durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Schadfaktoren zu beurteilen (*Gefährdungsbeurteilung*)
- die Schwangere und die bei ihm beschäftigten Frauen sowie den Betriebs- oder Personalrat über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten
- die notwendigen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zu treffen
- die Schwangerschaft sofort dem Gewerbeaufsichtsamt zu melden und
- die gesetzlichen Schutzfristen zu beachten

Maßnahmen zum Schutz Schwangerer

Viele Arbeiten in der Küche kann eine Schwangere ohne gesundheitliche Gefährdung ausführen, einige Tätigkeiten mit Einschränkungen. So dürfen Schwangere u. a. nicht beschäftigt werden mit:

- Akkord- und Fließarbeit
- schweren körperlichen Arbeiten, insbesondere mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten über 5 kg oder gelegentlich Lasten über 10 kg gehoben, bewegt oder befördert werden
- Arbeiten, die mit erheblichem Strecken oder Beugen verbunden sind
- Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr
- Arbeiten an Hitze- bzw. Kältearbeitsplätzen
- Steharbeiten über 4 Stunden täglich ab 5. Schwangerschaftsmonat
- Arbeiten im Lärmbereich
- Überstunden
- Nacharbeit
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen (*mit Ausnahmen*)

Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist auf die Einhaltung der Grenzwerte, beim Umgang mit Lebensmitteln auf die konsequente Einhaltung von Hygienemaßnahmen zu achten. Einige nicht durchgegart tierische Lebensmittel können nicht abgeschmeckt werden.

Ist im Einzelfall die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der Arbeitgeber die Schwangere an einen geeigneten Arbeitsplatz versetzen. Ist ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder zumutbar, ist die Schwangere von der Arbeit freizustellen. (*Erstattung der Lohnkosten durch Umlageverfahren U2*). Entscheidend ist nicht der Wunsch der werdenden Mutter, die bisherige Tätigkeit fortzusetzen, sondern die Pflicht des Arbeitgebers zur Beachtung der Rechtsvorschriften.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht gerne zu Verfügung.